

I. Geltung der Vertragsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der IWO FURN Service GmbH (im Folgenden: IWO FURN) mit Unternehmern (im Folgenden: Kunden) über die Nutzung des IWO FURN-Systems. Für sonstige Leistungen der IWO FURN – insbesondere ergänzende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung des IWO FURN-Systems – gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IWO FURN für die Erbringung von Dienstleistungen.
2. Abweichende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden – werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch, wenn IWO FURN einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung abweichender Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

II. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Gegenstand des Vertrages zwischen IWO FURN und Kunden ist die Berechtigung des Kunden zur Nutzung des von IWO FURN eingerichteten und betriebenen IWO FURN-Systems. Das IWO FURN-System ermöglicht den Kunden eine standardisierte Übermittlung von elektronischen Geschäftsdaten und fördert dadurch den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Industrie, Handel und Dienstleistern aus Marktforschung, Finanzen und Logistik.
2. Grundlage des Informationsaustauschs über das IWO FURN-System ist die IWO FURN-Dokumentation, die sowohl den Ablauf als auch die inhaltlichen und EDV-technischen Bedingungen der Nutzung beschreibt. In der Dokumentation sind darüber hinaus alle für die Nutzung des IWO FURN-Systems notwendigen EDI- und Kommunikationsstandards definiert. Ein Exemplar der IWO FURN-Dokumentation kann vom IWO FURN-System vor Vertragsabschluss heruntergeladen bzw. kann durch IWO FURN auf Anfrage vor Vertragsabschluss bereitgestellt werden.
3. Der Vertrag über die Nutzung des IWO FURN-Systems kommt dadurch zustande, dass IWO FURN den schriftlichen Aufnahmeantrag des Kunden durch eine schriftliche Bestätigung oder dadurch annimmt, dass IWO FURN dem Kunden die vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung stellt (Freischaltung; Überlassung der Kundenkennung). Kunden sind an ihre Aufnahmeanträge zwei Wochen nach deren Zugang bei IWO FURN gebunden, sofern keine längere Bindungsfrist vereinbart ist.
4. Der Umfang der von IWO FURN im Rahmen des IWO FURN-Systems geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der IWO FURN-Dokumentation. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit des IWO FURN-Systems oder darüber hinausgehende Möglichkeiten der Nutzung des Systems schuldet IWO FURN nicht, es sei denn, IWO FURN hat gegenüber dem Kunden eine darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich und schriftlich bestätigt. IWO FURN ist bereit, sonstige IWO FURN-bezogene Dienstleistungen gegenüber dem Kunden auf getrennter Vertragsgrundlage gegen Entgelt zu erbringen.
5. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale und Nutzungsmöglichkeiten des IWO FURN-Systems informiert und trägt das Risiko, dass dieses seinen betrieblichen Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch IWO FURN beraten zu lassen.

III. Nutzungsbefugnis des Kunden

1. Alle Rechte (Urheber- und sonstige Schutzrechte) an der Ausgestaltung des IWO FURN-Systems und der hierzu eingesetzten Software, an der IWO FURN-Dokumentation und sonstigen auf das IWO FURN-System bezogenen Dokumenten stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich IWO FURN zu.
2. Dem Kunden wird durch den Vertrag das einfache, nicht übertragbare und auf den Zeitraum der Vertragslaufzeit begrenzte Recht eingeräumt, das IWO FURN-System und die dem Kunden zur Nutzung des IWO FURN-Systems überlassenen Gegenstände und Unterlagen bestimmungsgemäß zu nutzen; für die bestimmungsgemäße Nutzung ist die IWO FURN-Dokumentation maßgeblich.
3. Der Kunde darf das IWO FURN-System und die ihm überlassenen Unterlagen nur für seine eigenen Geschäftszwecke und nicht für Zwecke Dritter nutzen. Er darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IWO FURN Dritten keinen Zugang zum IWO FURN-System oder zu den aus dem IWO FURN-System abgerufenen Daten verschaffen oder diese Daten für Zwecke Dritter nutzen. Als Dritte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten auch mit dem Kunden konzernverbundene Unternehmen, sofern zwischen dem Kunden und IWO FURN nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Der Kunde darf seine Rechtsstellung aus dem Vertrag über die Nutzung des IWO FURN-Systems weder im Ganzen noch hinsichtlich einzelner Befugnisse ohne schriftliche Zustimmung von IWO FURN an Dritte übertragen. IWO FURN wird der Übertragung nur dann zustimmen, wenn der neue Vertragspartner alle bisherigen Verpflichtungen des bisherigen Kunden übernimmt und die Gewähr für deren ordnungsgemäße Erfüllung bietet. Die Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung kann IWO FURN auch darauf stützen, daß nach Ermessen von IWO FURN die Übertragung von Rechten an den neuen Vertragspartner gegen berechnete betriebswirtschaftliche Interessen von IWO FURN verstößt.

IV. Teilnahmebedingungen/Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde darf das IWO FURN-System nicht missbräuchlich nutzen. Er hat alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den reibungslosen Datenaustausch im IWO FURN-System zu beeinträchtigen. Er ist verpflichtet, bei der Nutzung die staatlichen Gesetze, die Rechte Dritter und die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sowie die in der IWO FURN-Dokumentation enthaltenen technischen Vorgaben und sonstigen Verhaltensvorschriften zu beachten.
2. Die Pflichtenstellung gemäß Abs. 1 schließt insbesondere die folgenden Pflichten ein:
 - a. Der Kunde ist zur Teilnahme am System der internationalen Lokationsnummer (ILN) und der Internationalen Artikelnummer (EAN) verpflichtet, soweit mit IWO FURN nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
 - b. Der Kunde muss die zur Kommunikation über das IWO FURN-System benötigten Datenübertragungseinrichtungen (Modems, Fernschaltgeräte, Leitungen) selbst beschaffen oder beantragen, betreiben und unterhalten. Er hält dabei die Vorgaben und Beschreibungen der IWO FURN-Dokumentation ein.
 - c. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Verarbeitung jede Datensendung und jeden Datenabruf auf Konformität mit den in der IWO FURN-Dokumentation enthaltenen Regeln – bzw. mit den im Vorfeld zwischen IWO FURN und dem Kunden abgestimmten abweichenden Regeln – programmtechnisch zu überprüfen.
 - d. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Nachrichtenübermittlung, insbesondere die Regelung des Datenschutzes, gemäß der in der IWO FURN-Dokumentation definierten Regeln einzuhalten.
 - e. Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich seine von IWO FURN vergebene Kundenkennung im Datenaustausch über das IWO FURN-System zu verwenden, Vorkehrungen gegen jeden Missbrauch der Kundenkennung zu treffen und bekannt gewordene Missbräuche und Verdachtsfälle von Missbräuchen IWO FURN schriftlich anzuzeigen. Scheiden Mitarbeiter des Kunden aus, so hat der Kunde mit angemessenen Mitteln sicherzustellen, dass diese keinen Missbrauch mit ihnen bekannt gewordenen Kundenkennungen betreiben.
 - f. Der Kunde stellt sicher, dass durch die von ihm eingebrachten oder weitergegebenen Daten nicht gegen das Strafrecht oder sonstiges öffentliches Recht verstoßen wird, dass die Ein- oder Weitergabe von Daten mit sittenwidrigem Inhalt unterbleibt und dass durch Inhalte oder benutzte Bezeichnungen weder gegen die Persönlichkeitsrechte Dritter, gegen Schutzrechte (insbesondere Namens-, Marken- und Urheberrechte) Dritter oder gegen sonstige private Rechte Dritter verstoßen wird.
3. Der Kunde stellt IWO FURN von allen Schäden und Nachteilen frei, die IWO FURN durch den Verstoß gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kundenpflichten entstehen.
4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die von ihm im IWO FURN-System freigegebenen Daten für alle durch ihn für den Zugriff berechtigten Kunden von IWO FURN im IWO FURN-System zugänglich sind. Im Umfang der Freigabe durch den Kunden kann IWO FURN im IWO FURN-System befindliche Daten auch an Marktplätze und andere Clearing-Center bekannt geben.
5. Der Kunde ist damit einverstanden, dass IWO FURN die Teilnahme des Kunden am IWO FURN-System zur Information anderer Nutzer des IWO FURN-Systems oder zu Marketingzwecken veröffentlicht. Der Kunde benennt verantwortliche Ansprechpartner, deren Namen IWO FURN anderen Nutzern des IWO FURN-Systems zusammen mit Adressinformationen zugänglich machen darf.

V. Durchführung der Leistungen

1. IWO FURN wendet die verkehrsübliche Sorgfalt an, um dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages die Nutzung des IWO FURN-Systems nach Maßgabe der IWO FURN-Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden ist bekannt, dass der Zugriff auf das IWO FURN-System von Zeit zu Zeit durch Wartungs- oder Revisionsarbeiten behindert sein kann und dass IWO FURN Behinderungen der Nutzung wegen höherer Gewalt oder aufgrund von IWO FURN nicht zu beeinflussender externer Faktoren nicht ausschließen kann (vgl. IX Abs. 2 und 3).
2. IWO FURN wird Datensendungen und Anfragen auf Datenlieferung vor ihrer eigentlichen Verarbeitung gemäß dem Regelwerk der IWO FURN-Dokumentation einer syntaktischen und semantischen Prüfung unterziehen.
3. IWO FURN trifft angemessene Sicherheitsvorkehrungen, um den Zugriff unbefugter Dritter auf die gespeicherten Daten der Kunden zu verhindern.
4. IWO FURN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Kunden der Hilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen) zu bedienen. IWO FURN haftet für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß VII dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

VI. Laufzeit des Vertrages; Kündigung

- Der Vertrag über die Nutzung des IWO FURN-Systems läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, nicht jedoch auf einen Zeitpunkt vor Ablauf eines Vertragsjahres.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - > der Kunde mit der Zahlung von Gebühren trotz Mahnung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Verzug ist;
 - > der Kunde trotz Abmahnung gegen die Teilnahmebedingungen oder sonstige vertragliche Verpflichtungen verstößt;
 - > bei den vom Kunden übermittelten oder für den Kunden zu übermittelnden Daten wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs beim Stammdatenpool oder bei Dateneempfängern führen oder wenn sich herausstellt, dass ein ordnungsgemäßer Abruf korrekter Datenbestände beim Kunden aus nicht im Verantwortungsbereich von IWO FURN liegenden Gründen nicht gesichert ist.
- Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung des IWO FURN-Systems einzustellen und alle Gegenstände und Unterlagen, die er im Rahmen der Vertragsdurchführung zum Zweck der Nutzung des IWO FURN-Systems erhalten hat, an IWO FURN zurückzugeben. IWO FURN wird die Bereitstellung des IWO FURN-Systems für den Kunden einstellen und sämtliche Informationen des Kunden aus dem IWO FURN-System entfernen, sobald alle aus der abgelaufenen Vertragslaufzeit herrührenden Transaktionen durch das IWO FURN-System abgewickelt sind.

VII. Haftung, Leistungsmängel

- IWO FURN haftet dem Kunden in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in unbeschränkter Höhe nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Die Haftung für Kardinalpflichtverletzungen aus leichter Fahrlässigkeit ist jedoch auf solche vorhersehbarer Schäden beschränkt, deren Eintritt durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. Für einfache Fahrlässigkeit außerhalb des Bereichs von Kardinalpflichtverletzungen haftet IWO FURN nicht. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für von IWO FURN schuldhaft verursachte Personenschäden, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für von IWO FURN gegebene Garantien.
- IWO FURN schuldet lediglich die fachgerechnete Entgegennahme, Verarbeitung und Ausgabe der für das IWO FURN-System bestimmten Daten, steht aber nicht für deren inhaltliche Richtigkeit ein. Außerhalb des Verantwortungsbereichs von IWO FURN liegen auch Bestand, Eignung und Fehlerfreiheit der vom Kunden verwendeten Übertragungsleistungen und der eigenen Datenkommunikationsgeräte des Kunden sowie der Bestand oder die Sicherheit von Datenbanken oder Diensten Dritter, auf die IWO FURN Zugriff gewährt, und der Inhalt der vom Kunden auf diesem Wege bezogenen Daten und Informationen. Ebenso wenig steht IWO FURN für die Folgen unsachgemäßer Nutzung (z.B. Nichtverarbeitbarkeit von Datenträgern, falsche Adressierung, Regelverletzungen oder Abweisung formal oder inhaltlich fehlerhafter Daten) ein. In allen genannten Fällen ist eine Haftung von IWO FURN ausgeschlossen, es sei denn, IWO FURN hätte schuldhaft zum Schaden des Kunden beigetragen; insoweit gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1.
- Sofern IWO FURN nach den vorstehenden Absätzen für Datenverluste haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Verlust solcher Daten, die der Kunde im verkehrsüblichen Umfang – täglich mindestens ein Mal – gesichert hat und zu deren Reproduktion kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist.
- Erbringt IWO FURN seine Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht IWO FURN eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber IWO FURN schriftlich zu rügen und IWO FURN schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer IWO FURN zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung der Schriftform vorzeitig zu kündigen, und, sofern eine schuldhaftige Pflichtverletzung von IWO FURN vorliegt, Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung des VII Abs. 1 zu verlangen; weitere Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

VIII. Preise und Zahlung

- Die Vergütung für die vertragsgemäßen Leistungen von IWO FURN kann in einmaligen und/oder laufenden Gebühren bestehen. Höhe und Fälligkeiten der Gebühren ergeben sich, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, aus der Preisliste, die vom IWO FURN-System heruntergeladen bzw. durch IWO FURN auf Anfrage bereitgestellt werden kann. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe kommt stets hinzu.
- Rechnungen von IWO FURN sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Laufende Gebühren, die nicht nutzungsabhängig erhoben

werden, sind zu den jeweils einzelvertraglich vereinbarten turnusmäßigen Zahlungszeitpunkten zur Zahlung fällig.

- Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so kann IWO FURN Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung stellen.
- Bei nutzungsabhängigen Gebühren teilt IWO FURN dem Kunden mit der jeweiligen Rechnung die Höhe des Nutzungsumfangs mit und hält Belege zum Nachweis der in Anspruch genommenen Nutzung für einen Zeitraum von 60 Tagen nach Versendung der Rechnung vorrätig. Der Kunde kann gegen die Ordnungsmäßigkeit nutzungsabhängiger Abrechnungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich Widerspruch erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist er mit dem Einwand einer geringen Inanspruchnahme der Nutzung ausgeschlossen.
- IWO FURN hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats die laufenden Gebühren den veränderten Einstandskosten und Marktgegebenheiten anzupassen. Will der Kunde den Vertrag nicht zu den geänderten Gebühren fortführen, so hat er das Recht, ihn unabhängig von der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist vorzeitig mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Änderung zu kündigen. Diese Kündigung muss schriftlich erfolgen und IWO FURN innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 zugehen.

IX. Vertragsanpassungen; Wartung des Systems

- IWO FURN ist bemüht, das IWO FURN-System im Interesse der Kunden ständig weiterzuentwickeln, und wird dabei von geeigneten Beratungsgremien mit Vertretern aus Handel und Industrie unterstützt. Um auf dieser Grundlage die Qualität des Datenaustauschs dem technischen Fortschritt und den Bedürfnissen der Kunden anzupassen, behält sich IWO FURN Änderungen am IWO FURN-System, seiner Handhabung und Funktionalität, insbesondere auch Änderungen des Inhalts, der Struktur und der Benutzeroberfläche vor, soweit hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- Dem Kunden ist bekannt, dass IWO FURN von Zeit zu Zeit Wartungs- und Revisionsarbeiten am IWO FURN-System durchführt, während deren Dauer die Nutzung des Systems nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Den hierfür erforderlichen Zeitraum hält IWO FURN im Rahmen seiner Sorgfaltpflicht (vgl. V Abs. 1) möglichst gering und ist während dieses Zeitraums von seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der Nutzung des IWO FURN-Systems befreit. IWO FURN wird den Kunden von geplanten Wartungsarbeiten – soweit deren Dauer nicht völlig unbedeutend ist – vorab unterrichten.
- IWO FURN wird in dem Umfang, in dem aus von IWO FURN nicht zu beeinflussenden Gründen (z.B. durch Störungen von Netzen) die Nutzung des IWO FURN-Systems beeinträchtigt ist, von seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der Nutzung des IWO FURN-Systems befreit. Wenn aus externen Gründen Gefahr für die Infrastruktur des IWO FURN-Systems droht und die betreffende Gefahrenlage nach Einschätzung von IWO FURN nur durch die zeitweilige Blockierung des Zugriffs auf das IWO FURN-System abgewehrt werden kann, behält sich IWO FURN derartige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vor.

X. Geheimhaltung

- Beide Parteien haben sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, betrieblichen Abläufe, Organisationsstrukturen und sonstigen Belange streng vertraulich zu behandeln. Es ist ihnen nicht gestattet, diese in irgendeiner Weise für eigene Zwecke zu nutzen oder zu verwerthen oder Dritten bekannt zu geben. Notizen, Speicherungen auf Datenträgern oder sonstige Aufzeichnungen sowie deren Weitergabe an Dritte sind den Parteien nur erlaubt, soweit dies unerlässlich ist, um den Vertrag durchzuführen.
- Die Geheimhaltungspflicht besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages fort.
- Beide Parteien haben durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen und geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sicherzustellen, dass diese die Geheimhaltungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 ebenfalls beachten.

XI. Schlussklauseln

- Für die Vertragsbeziehung zwischen IWO FURN und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zwischen IWO FURN und dem Kunden ist Stuttgart.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über Änderungen der Schriftformklausel oder deren Beseitigung.

Stuttgart, den 1. Januar 2008